

08.09.2015

Kleine Anfrage 3855

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

Wie bewertet die Landesregierung die öffentliche Justiz-Schelte des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf?

Am 9. Januar 2015 stufte das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Nutzung von städtischen Ressourcen zu Aufrufen gegen Dügida-Bewegung durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf in einer Eilentscheidung als Verstoß gegen dessen Neutralitätspflicht ein. Gleichzeitig untersagte das Gericht dem Oberbürgermeister weitere derartige Mobilisierungsversuche.

Nach einer Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), die der Oberbürgermeister daraufhin eingelegt hatte, wurde diese Eilentscheidung am 12. Januar 2015 aufgehoben. Zur Begründung führte das OVG NRW aus, dass der Fall die schwierige Frage nach der Geltung und Reichweite des für Amtswalter geltenden Neutralitätsgebotes in politischen Auseinandersetzungen außerhalb von Wahlkampfzeiten und ohne Beteiligung politischer Parteien aufwerfe. Diese Frage sei in der Rechtsprechung bislang nicht hinreichend geklärt. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit lasse sich nicht feststellen, dass die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit obsiege.

Am 28. August 2015 erging nunmehr auch die Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Im Ergebnis lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Klage der Dügida-Organisatoren aus formalen Gründen als unzulässig ab. Während der Urteilsbegründung stellte die Kammer jedoch erneut klar, dass sie das damalige Verhalten des Düsseldorfer Oberbürgermeisters für rechtswidrig hält. Es sei ihm zwar unbenommen, als Privatmensch oder Parteipolitiker seine Meinung zu Dügida zu äußern. Er dürfe aber nicht das Amt des Oberbürgermeisters nutzen, um zu Protesten gegen eine ordnungsgemäß angemeldete Versammlung aufzurufen. Besonders verärgert zeigten sich die Richter über den Umstand, dass der Oberbürgermeister bereits vor der OVG-Entscheidung vom 12. Januar 2015 erklärt hatte, es sei seine „Kanne Bier“, welches Licht bei städtischen Gebäuden anleibe, die Gerichte hätten sich da herauszuhalten. Das Rathaus werde während der Dügida-Kundgebung „unabhängig von der Entscheidung des Gerichts in Münster“ dunkel bleiben (siehe dazu FAZ-Online vom 14.01.2015: „Lichter aus! Um jeden Preis?“).

Datum des Originals: 02.09.2015/Ausgegeben: 08.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In einer offiziellen Pressemitteilung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 28. August 2015 begrüßte der Oberbürgermeister dem Grunde nach die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die übrigen Äußerungen des Gerichts bezeichnete der Oberbürgermeister gleichwohl als „nicht entscheidungserheblich“. Er betrachte sie lediglich als „Privatmeinungen der urteilenden Richter“, die er nicht teile und daher auch nicht kommentieren wolle.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf bereits im Vorfeld der OVG-Entscheidung vom 12. Januar 2015 öffentlich erklärt hat, dass er eine negative Entscheidung des Gerichts nicht akzeptieren werde?
2. Inwieweit teilt die Landesregierung die Ansicht des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf, dass es sich bei den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Rahmen der Urteilsverkündung vom 28. August 2015 um unerhebliche „Privatmeinungen der urteilenden Richter“ handelt?
3. Inwieweit teilt die Landesregierung die Ansicht, dass die oben zitierten Äußerungen Zweifel am Rechtsstaatsverständnis des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf aufwerfen?
4. Aus welchen Gründen hat sich der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen in vorbezeichneter Angelegenheit bislang zu keinem Zeitpunkt vor die Justiz gestellt bzw. diese gegen die Äußerungen des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf verteidigt?
5. Darf ein Oberbürgermeister sein Amt nach Ansicht der Landesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu politischen Äußerungen von Regierungsmitgliedern (vgl. dazu das Urteil v. 16.12.2014, Az. 2 BvE 2/14) – dazu nutzen, um zu Protesten gegen eine ordnungsgemäß angemeldete Versammlung aufzurufen?

Peter Biesenbach